



SGSV - Schiedsordnung

Stand: 02/20

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Ordnung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Inhalt

§ 1 Rechtsgrundlage

§ 2 Berufung und Wahl

§ 3 Stellung der Mitglieder der Schiedskommission

§ 4 Aufgaben

§ 5 Zuständigkeit

§ 6 Rechtsrahmen

§ 7 Grundsätzliche Arbeitsweise der Schiedskommission

§ 8 Verfahrenseinleitung

§ 9 Verfahrensabwicklung

§ 10 Maßnahmen der Schiedskommission

§ 11 Vertretung im Verfahren

§ 12 Akteneinsicht/Aktenhaltung

§ 13 Anwesenheit

§ 14 Fristen

§ 15 Entscheide

§ 16 Rechtsmittel/Vollstreckung

§ 17 Kosten

§ 18 Gnadenweg

§ 19 Schiedskommission in den SGSV-Untergliederungen

§ 20 Schlussbestimmungen



SGSV - Schiedsordnung

Stand: 02/20

§ 1 Rechtsgrundlage

Über Streitangelegenheiten im Bereich des Schutz- und Gebrauchshundesportverbandes e. V. (SGSV) entscheidet die Schiedskommission (SK) gemäß § 19 der Satzung auf der Grundlage dieser Schiedsordnung, die gemäß § 19 Abs. 3 vom Verbandstag des SGSV zu beschließen ist.

§ 2 Berufung und Wahl

Die Mitglieder der Schiedskommission werden durch den Verbandstag des SGSV (§ 11 Abs. 2, Buchstabe g) für die Dauer von jeweils 5 Jahren gewählt. Der Verbandstag kann die Mitglieder der Schiedskommission auch abwählen.

Die zu wählenden Mitglieder der Schiedskommission müssen dem SGSV mindestens fünf Jahre angehören und über 30 Jahre alt sein. Angehörige des Vorstandes sowie Revisoren können nicht in die Schiedskommission gewählt werden. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Schiedskommission besteht aus drei ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern. Die ordentlichen Mitglieder wählen in eigener Zuständigkeit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

Bei Verhinderungen werden vertreten

- der Vorsitzende durch den Dienstältesten Beisitzer, bei gleicher Amtsdauer von dem an Jahren Ältesten,
- die Beisitzer von einem stellvertretenden Mitglied der Schiedskommission nach Berufung durch den Vorsitzenden der Schiedskommission bzw. bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, z. B. durch Niederlegung seines Amtes oder durch Kündigung seiner Mitgliedschaft in seinem Hundesportverein, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied zu berufen. Das neue Mitglied der Schiedskommission muss auf dem nächsten Verbandstag bestätigt werden. Es bleibt für die restliche Amtsdauer des ursprünglich gewählten Mitglieds Mitglied der Schiedskommission.



SGSV - Schiedsordnung

Stand: 02/20

§ 3 Stellung der Mitglieder der Schiedskommission

Die Mitglieder der Schiedskommission sind unabhängig und unterliegen nicht den Weisungen anderer SGSV-Organen.

Ist der Vorstand oder ein Mitglied der Schiedskommission unmittelbar Beteiligter oder durch andere Umstände befangen oder besteht aus sonstigen Gründen die Besorgnis der Befangenheit, kann

- er die Mitwirkung in dem Verfahren ablehnen,
- jeder Verfahrensbeteiligte die Mitwirkung des betreffenden Mitglieds der Schiedskommission ablehnen.

Über den Eintritt eines Stellvertreters in das Verfahren entscheidet die Schiedskommission

§ 4 Aufgaben

Die Schiedskommission des SGSV ist ein unabhängiges Organ des Verbandes zur Konfliktlösung.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass Konflikte dort zu lösen sind, wo sie entstanden sind. Jeder Mitgliedsverein des SGSV hat das Recht, sich zur Beilegung eines Streitfalls an die zuständige Schiedskommission zu wenden.

Die Zuständigkeit ist begrenzt auf Differenzen im Bereich des Hundesports.

§ 5 Zuständigkeit

Die Schiedskommission des SGSV ist zuständig für Streitigkeiten auf

- die Auslegung der Satzungen, der Ordnungen, der Richtlinien, Weisungen und Beschlüsse der Organe des SGSV, sofern diese mehrdeutig sind und/oder in Widerspruch zueinander oder zu höherrangigem Recht stehen,
- die Klärung und Schlichtung von Streitigkeiten der Mitgliedsvereine des SGSV untereinander und den Mitgliedsvereinen mit dem SGSV bzw. seiner Landesverbände sowie zwischen den Landesverbänden und den Landesverbänden mit dem Verband sowie



SGSV - Schiedsordnung

Stand: 02/20

- die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sowie Mitglieder von Organen des SGSV.

Die Schiedskommission kann von sich aus kein Verfahren einleiten.

Die Schiedskommission wird nur auf Antrag des Vorstandes eines Mitgliedsvereins, des Vorstandes eines Landesverbandes sowie eines Organs des SGSV tätig, insbesondere bei

- verbandsschädigendem Verhalten,
- grobem Verstoß gegen die Satzung, die Ordnungen, Richtlinien, Weisungen und Beschlüsse der Organe des SGSV,
- grobem Verstoß gegen Ausbildungsregeln und Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnungen,
- grobem Verstoß gegen die Bestimmungen des Tierschutzes und gegen gesetzliche Bestimmungen sowie
- Handlungen, Tätigkeiten oder Beleidigungen gegen Organmitglieder oder Beauftragte des SGSV.

§ 6 Rechtsrahmen

Die Schiedskommission stützt sich bei ihren Entscheidungen ausschließlich auf die in dieser Ordnung festgelegten Grundsätze. Ist für den Einzelfall keine Regelung vorgesehen, trifft sie ihre Entscheidung unter Abwägung sportlicher Gesichtspunkte.

§ 7 Grundsätzliche Arbeitsweise der Schiedskommission

Die Schiedskommission hat die Aufgabe, dem Entstehen von Konflikten vorzubeugen und entsprechende Konflikte zwischen den am Verfahren Beteiligten auf ihre Ursache hin zu untersuchen und durch kameradschaftliche Gespräche mit den Beteiligten beizulegen. Den Beteiligten sind die aus der Satzung, den Ordnungen, Richtlinien und Beschlüssen ergebene Rechte und Pflichten zu erläutern. Die Schiedskommission hat darauf hinzuwirken, dass das Gemeinschaftsleben der organisierten Hundesportler gefördert und die Beziehungen zwischen ihnen von gegenseitiger Achtung und Unterstützung mit kameradschaftlicher Hilfe und Rücksichtnahme geprägt werden.



SGSV - Schiedsordnung

Stand: 02/20

§ 8 Verfahrenseinleitung

Anträge auf Schlichtung von Streitigkeiten sind in dreifacher Ausfertigung mit Begründung (Zeugen, Beweismittel) an den Vorsitzenden der Schiedskommission zu richten.

Antragsberechtigt sind

- der Vorstand des SGSV
- die Vorstände der Landesverbände
- die Vorstände der Mitgliedsvereine

Die Schiedskommission kann die Einleitung des Verfahrens ablehnen, wenn die Anträge unsachlich, offensichtlich unbegründet sind, der abverlangte Kostenvorschuss nicht fristgerecht eingezahlt wurde oder die Schiedskommission für das Verfahren nicht zuständig ist.

§ 9 Verfahrensabwicklung

Die Verfahren der Schiedskommission sind grundsätzlich schriftlich zu führen. Ist die Durchführung eines mündlichen Verfahrens beantragt, bestimmt die Schiedskommission durch einen schriftlichen Beschluss die Verfahrensform. Auf Durchführung eines mündlichen Verfahrens besteht kein Rechtsanspruch. Eventuelle mündliche Verfahren sind grundsätzlich öffentlich.

Die Verfahrenseröffnung ist vom Eingang des Kostenvorschusses (§ 17 der Schiedsordnung) abhängig.

- Die Schiedskommission fordert den Antragsgegner unter Fristsetzung von drei Wochen und Übersendung aller erhaltenen Unterlagen zu einer umfassenden Stellungnahme, mit eingeschriebenem Brief, auf.
- Im Laufe des Verfahrens kann die Schiedskommission den Antragsteller und Antragsgegner Gelegenheit zu weiteren Stellungnahmen geben.
- Die Schiedskommission kann eigenständig Beweiserhebungen durchführen.

Der Vorsitzende hat bei einem mündlichen Verfahren

- die Beteiligten mit einer Frist von zwei Wochen mit eingeschriebenem Brief zu laden,
- einen Protokollführer zu bestimmen,
- die Verhandlung zu führen,
- Zeugen auf die Wahrheitspflicht hinzuweisen sowie
- den Parteien die Gelegenheit für eine Schlusserklärung zu geben.



SGSV - Schiedsordnung

Stand: 02/20

Die Schiedskommission soll vor Erlass des Schiedsspruchs versuchen, die Streitsache durch einen Vergleich zu erledigen. Sie kann auch von sich aus den Parteien den Vorschlag einer gütlichen Einigung unterbreiten.

Die Beratungen zum Beschluss der Schiedskommission sind vertraulich.

§ 10 Maßnahmen der Schiedskommission

Die Schiedskommission kann folgende Sanktionen aussprechen:

- Anordnung und Erfüllung einer Auflage
- Verwarnung
- Rüge
- Geldbuße
- Teilnahme- und/oder Veranstaltungssperre für Veranstaltungen im SGSV auf Zeit oder auf Dauer
- Aberkennung der Fähigkeit ein Amt im Vorstand oder in einem Landesvorstand zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung
- Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit

Eine Verwarnung ist bei geringen Verstößen gegen die Disziplin, die Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des SGSV und der Landesverbände oder der Mitgliedsvereine auszusprechen.

Eine Rüge kann ausgesprochen werden bei schweren Verstößen sowie wiederholten geringen Verstößen gleicher Art, für die bereits eine Verwarnung ausgesprochen wurde.

Eine Rüge mit einem Entzug von Funktionen oder Ausübung von Tätigkeiten ist vom Vorstand des SGSV zu bestätigen.

Die Schiedskommission kann wegen schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des SGSV dem Vorstand des Verbandes den Ausschluss desjenigen Landesverbandes oder Mitgliedsvereins, welches sich schuldig oder sich gegen andere Mitglieder des SGSV gewissenslos verhalten hat, empfehlen.

Der Ausschluss ist die schwerwiegendste Maßnahme. Er soll in der Regel erst dann erfolgen, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind.

Wer einem Leistungsrichter, Funktionsträger oder Beauftragten des SGSV bei dessen Veranstaltungen

- Ehrenrührige Verhaltensweisen nachsagt oder ihn verleumdet,
- Ihm droht, tätlich angreift oder beleidigt

Wird durch die Schiedskommission zur Verantwortung gezogen.



SGSV - Schiedsordnung

Stand: 02/20

§ 11 Vertretung im Verfahren

Die Parteien können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser kann ein bei einem Gericht zugelassener Rechtsanwalt oder ein volljähriges Mitglied eines Mitgliedsvereins sein.

§ 12 Akteneinsicht/ Aktenhaltung

Jeder am Verfahren Beteiligte (Antragsteller bzw. Antragsgegner, Bevollmächtigter) hat das Recht, in die Verfahrensakte einzusehen.

Nach Abschluss einer Sache hat die Schiedskommission die Akten und die Unterlagen dem Vorstand zur Aufbewahrung zu übersenden.

§ 13 Anwesenheit

Bei ordnungsgemäßer Ladung kann in Abwesenheit der Parteien verhandelt und beschlossen werden.

Das Nichterscheinen von Zeugen geht zu Lasten des Beweispflichtigen.

§ 14 Fristen

Die Schiedskommission ist berechtigt, die Verfahrenseröffnung abzulehnen, wenn der letzte Streitfall länger als drei Monate nach Bekanntwerden bei dem Betroffenen zurückliegt.

§ 15 Entscheide

Bei der Beratung dürfen nur Mitglieder der Schiedskommission anwesend sein. Alle Mitglieder der Schiedskommission sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren. Die Schiedskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.

Bilden sich bei der Frage, ob oder welches Ordnungsmittel zu verhängen ist, drei Meinungen, so wird die für das einschneidendste Ordnungsmittel abgegebene Stimme der für das nächst geringere Ordnungsmittel abgegebenen Stimme hinzugerechnet.

Bei mündlichen Verhandlungen wird der begründete Beschluss mit den sich ergebenden Auswirkungen verkündet. Die schriftliche Übermittlung muss innerhalb von vier Wochen durch Einschreiben mit Rückschein erfolgen.



SGSV - Schiedsordnung

Stand: 02/20

Entscheide der Schiedskommission müssen enthalten:

- Gegenstand der Verhandlung
- Besetzung der Schiedskommission
- Benennung der Parteien
- Ort, Datum, Zeitdauer und Verhandlung
- Beschluss mit Begründung und Wirksamkeit
- Kostenentscheid

Die Urschrift der Entscheidung ist von den Mitgliedern der Schiedskommission, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen.

§ 16 Rechtsmittel/ Vollstreckung

Die Beschlüsse der Schiedskommission sind endgültig, der ordentliche Rechtsweg ist zulässig.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Schiedskommission zu vollziehen.

§ 17 Kosten

Die Schiedskommission regelt in ihrem Beschluss die Kostenübernahme (lt. Gebührenordnung der Schiedskommission) der beteiligten Parteien.

Wer die Verfahrenskosten zu tragen hat, trägt auch die Kosten der anderen Partei und die angefallenen Auslagen der Zeugen, Beweiserhebung, Verfahrenskosten etc. Die Schiedskommission kann mit Verfahrensbeginn die Hinterlegung eines angemessenen Vorschusses verlangen, der dann auf ein Konto des Verbandes einzuzahlen ist.

§ 18 Gnadenweg

Auf Antrag des Vorstandes kann der Verbandstag des SGSV eine von der Schiedskommission beschlossene Maßnahme mildern oder erlassen.

§ 19 Schiedskommission in den SGSV Untergliederungen

Soweit Mitglieder des SGSV (Hundesportvereine und Landesverbände) für ihren Bereich eine eigene Schiedskommission bilden, ist analog diese Ordnung anzuwenden.



SGSV - Schiedsordnung

Stand: 02/20

§ 20 Inkrafttreten

Diese Schiedsordnung ist am 23.02.2020 auf dem Verbandstag beschlossen worden und in Kraft gesetzt.

Coswig, OT Cobbelsdorf, 23. Februar 2020

Mirko Jablinski

1. Verbandsvorsitzender SGSV